

FAQs zur Bewerbung als Kooperationspartner im Rahmen der Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln für die Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen im kommunalen Raum

- Gesamtstrategie Ehrenamt –

Als Stadt Flensburg wollen wir mit diesen FAQs versuchen, möglichst viele Fragen zu beantworten.

1. Bis wann kann ich als interessierte Organisation einen Antrag als Kooperationspartner stellen?

Die Antragsfrist endet am 31.12.2025. Die Einreichung des Antrags soll vorrangig digital (z.B. per Scan), kann aber in Ausnahmefällen postalisch bis 31.12.2025 erfolgen. Es werden nur vollständige und handschriftlich unterschriebene Anträge berücksichtigt.

Die Antragsfrist ist relativ kurz, da das Land Schleswig-Holstein erst am 18.11.2025 die Richtlinie zur Verfügung stellen konnte.

2. Was genau soll mit der Richtlinie des Landes erreicht werden?

Die kommunalen Rahmenbedingungen sollen weiterentwickelt und unterstützt werden und es sollen flächendeckende Angebote aus- und aufgebaut werden. Dabei muss die Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen. Die - im Sinne der Förderung - möglichen Arbeitsinhalte übersteigen demnach deutlich den Bereich einer einzelnen Institution und tragen dem Gemeinwohl in der Stadt Flensburg bei. Die übergreifende Ansprache von Menschen über die eigene Institution hinaus ist ein Ziel der Förderung.

3. Was wird gefördert?

Personal- und Sachkosten können gefördert werden. Insbesondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen, Koordinierungsaufgaben, die Einbeziehung von Verwaltung und Politik, Netzwerkarbeit und die Bereitstellung von Material, Räumen und Hilfsmitteln stehen im Vordergrund.

4. Wieviel Fördermittel kann ich beantragen und muss ich Eigenmittel einbringen?

Die Höhe der Fördermittel ist in der Richtlinie nicht genannt. Allerdings müssen mindestens 7.500 € Fördermittel beantragt werden. Eigenmittel sind von der Stadt Flensburg einzubringen und zwar in Höhe von 20% der Gesamtausgaben. Die Höhe der Gesamtsumme ist demnach an den städtischen Haushalt gebunden und kann nicht abschließend genannt werden.

5. Kann ich als Institution auch direkt beim Land Schleswig-Holstein einen Antrag stellen?

Nein, das ist nicht möglich.

6. Wie lange kann das Projekt längstens gefördert werden?

Die Richtlinie endet am 31.12.2028. Das ist der längste Förderzeitraum.

7. Für wann ist der Start der Kooperation geplant?

Der Start der Kooperation wird zum 01.04.2026 angestrebt (vorbehaltlich einer rechtzeitigen Bewilligung durch das Land Schleswig-Holstein).

8. Wer entscheidet, ob ich Kooperationspartner werde oder nicht?

Die Stadt Flensburg nimmt bis zum 31.12.2025 Anträge entgegen, wird sie anhand einer Bewertungsmatrix bewerten und im Januar 2026 der Kommunalpolitik vorstellen. Der Hauptausschuss wird dann voraussichtlich noch im Januar eine Entscheidung zur Kooperation zwischen Antragsstellenden und der Stadt Flensburg treffen.

9. Was passiert danach?

Die Stadt Flensburg wird in der dann beschlossenen Kooperation den Antrag auf Fördermittel beim Land Schleswig-Holstein stellen. Grundlage dafür ist u.a. eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens einem Kooperationspartner. Sobald eine Bewilligung durch das Land erfolgt ist, sollen die nächsten Schritte zur Entwicklung und Unterstützung engagementfreundlicher kommunaler Rahmenbedingungen gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden.

10. Kann es sein, dass es mehrere Kooperationspartner geben wird?

Ja, das ist möglich. Mehrere Organisationen können im Zusammenschluss einen gemeinsamen Antrag einreichen. Die Entscheidung über die Auswahl eines oder mehrerer Kooperationspartner erfolgt als politischer Beschluss.

11. Wenn ich als Kooperationspartner Fördermittel erhalten werde, kann ich dann meinen Schwerpunkt ausschließlich auf die Zielgruppe meiner Organisation legen?

Nein. Die Richtlinie zielt ja darauf ab, dass die Rahmenbedingungen für das freiwillige Engagement in der Kommune übergreifend verbessert werden. Es geht um „das große Ganze“ und das bedeutet, dass die Wirkung über die vorrangigen Zielgruppen der eigenen Organisation hinaus gehen muss.

12. Was ist eigentlich der Social Reporting Standard (SRS)?

Der *Social Reporting Standard* (SRS) ist ein einheitlicher Berichtsstandard, der sozialen Organisationen hilft, ihre Wirkungen und Ergebnisse systematisch zu dokumentieren und zu kommunizieren. Er ist sehr hilfreich bei der Beantragung und dem Nachweis von Fördermitteln. Der SRS unterstützt aber auch dabei, Wirkungslogik darzustellen und den Einsatz von Maßnahmen nachvollziehbar zu machen. Weitere Infos findet man unter [Was ist der Social Reporting Standard \(SRS\)?](#)

13. Ich kenne den SRS noch gar nicht. Muss ich das bei der Bewerbung berücksichtigen?

Das macht gar nichts. In der Bewerbungsvorlage sind schon ein paar Inhalte gefragt, die im weiteren Verlauf einer Kooperation wichtig und hilfreich sind. Der SRS wird im Rahmen der Kooperation gemeinsam erarbeitet und gestaltet werden.

14. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Fragen senden Sie gern per E-Mail an: engagiert@flensburg.de